



Angehörigen-Entlastungsgesetz

Ergänzende Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM) zum Entwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 2.750 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland über 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Davon werden rund 30.000 im Berufsbildungsbereich der Werkstätten beruflich qualifiziert.

Hintergrund

Die Bundesregierung hat am 14. August 2019 das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) im Kabinett verabschiedet. Die BAG WfbM befürwortet weiterhin, dass mit dem Budget für Ausbildung künftig eine breitere Förderung von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich werden soll. Durch den Entwurf der Bundesregierung wurden jedoch weitere relevante Einschränkungen im Budget für Ausbildung hinsichtlich des anspruchsberechtigten Personenkreises vorgenommen.

Recht auf Bildung

Ausweislich der Gesetzesbegründung zielt das Budget für Ausbildung aufgrund seiner Ausgestaltung und der Zielgruppe der jungen Erwachsenen ausschließlich auf die Erstausbildung am Übergang von der Schule in den Beruf ab.

Erwachsene Menschen, die bereits eine Ausbildung abgeschlossen oder eine (langjährige) Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt haben, und gleichwohl leistungsberechtigt nach § 57 SGB IX sind, können danach das Budget für Ausbildung nicht in Anspruch nehmen. Ausgeschlossen werden damit auch Menschen mit Behinderungen, die schon langjährig im Arbeitsbereich von Werkstätten beschäftigt sind und in dieser Zeit durch die Werkstatteleistung befähigt wurden, eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

In der Stellungnahme des Bundesrates zum SGB IX/SGB XII - Änderungsgesetz hat dieser bereits eine Empfehlung dahingehend ausgesprochen, dass auch Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben, in den anspruchsberechtigten Personenkreis des § 61a neu SGB IX aufgenommen werden sollten (Drucksache 196/19, Beschluss v. 07.06.2019, S.4 f.).

Dies steht im Einklang mit Art. 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Hiernach sollen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt Zugang zu allgemeiner



Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Einen Großteil der langjährig beschäftigten Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten auf Leistungen nach § 60 SGB IX – dem Budget für Arbeit – zu verweisen, geht dabei fehl und setzt das Recht auf Bildung auch zukünftig nicht um.

- 45 Die BAG WfbM fordert daher, auch Menschen mit Behinderungen in Werkstätten, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben, den Zugang zur Berufsausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch das Budget für Ausbildung zu ermöglichen.

Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche für alle Leistungsberechtigten

- 50 Die BAG WfbM befürwortet, dass die Leistungsträger verpflichtet werden sollen, Menschen mit Behinderungen bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz zu unterstützen.

Gleichwohl fordert die BAG WfbM eine Klarstellung dahingehend, dass auch Leistungsbererechtigte der Gesetzlichen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Unfallversicherung durch die Bundesagentur für Arbeit im gleichen Umfang bei der Ausbildungsplatzsuche unterstützt werden sollen.

55 Personalschlüssel anderer Leistungsanbieter

Die Erbringung einer personenzentrierten Leistung und somit der individuelle Förder- und Unterstützungsbedarf des einzelnen Menschen mit Behinderungen muss bei der Festlegung eines Personalschlüssels immer im Vordergrund stehen.

- 60 Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung gemäß § 219 Abs. 1 Satz 5 SGB IX, ein Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen auf ausgelagerten Plätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten, stehen Werkstätten bereits seit längerem vor Herausforderungen. Mit dem derzeitigen Personalschlüssel ist die notwendige individuelle Betreuung der Menschen mit Behinderungen außerhalb der eigenen Räumlichkeiten nur schwer zu gewährleisten. Eine Verbesserung des Personalschlüssels ist daher absolut wünschenswert.

- 65 Die BAG WfbM fordert daher, dass die geplante Regelung des § 60 Abs. 2 Nr. 8 SGB IX auch für die betriebsintegrierte Erbringung von Werkstattleistung gilt.